

An die Mitgliedsgemeinden
des Österreichischen Gemeindebundes
und des Österreichischen Städtebundes

Wien, am 08. März 2013
GBD-Zl.: 945-14/080313/GK
STB-Zl.: 940/236/2013

Betreff : Rundschreiben Nr. 8/2013
Kommunalsteuer-Arbeitslosenvermittlung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach den Rechtsnormen des Kommunalsteuergesetzes sind gemäß § 8 Z. 2 KommStG unter anderem gemeinnützige Körperschaften im Rahmen ihrer Tätigkeiten in den gesetzlich taxativ angeführten Fürsorgebereichen, wie etwa Behindertenfürsorge, kommunalsteuerbefreit; inwieweit Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitslosenvermittlung unter den Befreiungstatbestand der Behindertenfürsorge subsumiert werden könnten, ist gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen, war jedoch bereits in der Vergangenheit Thematik im Rahmen von Kommunalsteuerverfahren.

Bisher haben vereinzelt Kommunen eine geringe Fürsorgekomponente im Zusammenhang mit gewissen Institutionen der Arbeitsvermittlung von Langzeitarbeitslosen bzw. Sozialhilfeempfängern anerkannt und entsprechende Kommunalsteuervereinbarungen nach § 5 Abs. 3 iVm mit § 8 Z. 2 KommStG getroffen. Nunmehr sind die bisher steuerpflichtigen Einrichtungen mit dem Hinweis auf eine höchstgerichtliche Entscheidung vom 23.9.2010, Zl. 2004/15/0100, sowie auf den Informationserlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 28.10.2011 mit dem Begehren auf gänzliche Kommunalsteuerbefreiung ab Jänner 2013 und zuweilen um Rückerstattung innerhalb der fünfjährigen Abgabenverjährungsfrist an die

Kommunen herangetreten und wollen ihre bisherige (teilweise) Kommunalsteuerverpflichtung damit gänzlich sistieren.

Dazu muss ausdrücklich hingewiesen werden, dass weder die Höchstgerichtsentscheidung, noch der dazu bezogene Informationserlass grundsätzlich materiellrechtlich eine Kommunalsteuerbefreiung für die Arbeitslosenvermittlung als Fürsorgebereich vorsehen, sondern es wurde eine abgabenrechtliche Entscheidung bzw. ein Vorstellungsbescheid aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben.

Die Aussagen der genannten höchstgerichtlichen Entscheidung für diesen Bereich rechtfertigen also keine grundsätzliche Kommunalsteuerbefreiung oder gar Kommunalsteuerrückerstattung.

Sollten die Steuerpflichtigen auf ihrem Standpunkt verharren, werden voraussichtlich einzelne Präzedenzverfahren anzustrengen sein. Es wird daher den einzelnen Gemeinden empfohlen, bei Einwänden gegen eine Kommunalsteuerpflicht allenfalls im Rahmen entsprechender, gesetzlich vorgesehener Vereinbarungen mit den potenziellen Steuerpflichtigen eine kommunalsteuerrechtliche Problemlösung zu erzielen oder im Rahmen von abgabenrechtlichen Verfahren sich bei der rechtlichen Beurteilung des Fürsorgebereiches mit den entsprechenden Argumenten der Steuerpflichtigen umfassend auseinanderzusetzen und abgabenrechtlich zu entscheiden

mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeindebund:
Der Generalsekretär



Dr. Walter Leiss

Für den Österreichischen
Städtebund:
Der Generalsekretär



Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS